

Staatsanwalt des Bundes:  
Verfahrensassistent:  
Verfahrensnummer:  
Bern, 19. November 2024

■■■■■■  
■■■■■■  
■■■■■■

## Nichtanhandnahmeverfügung Art. 310 StPO i.V.m. Art. 320 ff. StPO

In der Strafsache ■■■■■■

Beschuldigte Person **Nicolas Alexander RIMOLDI**, ■■■■■■  
■■■■■■  
■■■■■■

Anzeigerstatter (Art. 105 Abs. 1 StPO) Loris Fabrizio Mainardi, ■■■■■■, 6006 Luzern

- Straftatbestände
- Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB)
  - Hochverrat (Art. 265 StGB)
  - Angriff auf die verfassungsmässige Ordnung (Art. 275 StGB)
  - Rechtswidrige Vereinigung (Art. 275<sup>ter</sup> StGB)

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 13. September 2024 erstattete Loris Fabrizio Mainardi Strafanzeige gegen «NICOLAS A. RIMOLDI» wegen Drohung (Art. 180 StGB). Dies im Zusammenhang mit einer Aussage von Nicolas Alexander RIMOLDI (nachfolgend der BESCHULDIGTE) auf einem YouTube-Video, in welcher dieser folgende Aussage machte:

*«Die verweichlichten Politiker in Bern, die verweichlichten Marionetten der Globalisten müssen wir endlich bestrafen!».*

Gemäss Anzeige von Loris Fabrizio Mainardi soll der BESCHULDIGTE all jenen gedroht haben, die sich gegen seine Hetze auf Sanija Ameti wehrten. Die erwähnte Drohung ziele auf Mitglieder der Bundesversammlung bzw. des Bundesrats. Die erwähnte Anzeige vom 13. September 2024 war Cc an ■■■■■■ (Nationalrat), ■■■■■■ (Ständerat), ■■■■■■ (Ständerat), ■■■■■■ (Nationalrätin), ■■■■■■ (Nationalrat), ■■■■■■ (Nationalrätin), an die Bundeskanzlei und an den Bundeskanzler Viktor Rossi adressiert und diesen Personen per E-Mail zugestellt worden.

Seine erwähnte Anzeige ergänzte Loris Fabrizio Mainardi mit E-Mail vom 14. September 2024 wie folgt:

Bezüglich des angezeigten Sachverhalts seien auch die Tatbestände von Art. 265 StGB, Art. 275 StGB und Art. 275<sup>ter</sup> StGB zu prüfen, zumal die einschlägigen Tatbestände auch durch entsprechende Drohung und Propaganda erfüllt werden könnten, und der Verein «Mass-Voll» und dessen Präsident Rimoldi bekanntermassen der rechtsextremen Szene naheständen bzw. entsprechende gemeinsame Aktionen belegt seien, wodurch Rimoldis Aufrufe nach «Bestrafung» und «Ersetzung» der von ihm verfeimten Bundespolitiker durchaus auf eine radikalisierte und gewaltbereite Hörschaft treffe. Diesbezüglich verweist der Anzeigersteller auf folgende Links:

1. <https://www.srf.ch/news/schweiz/kontroverse-freedom-festival-rechtsextreme-vernetzensich-mit-nationalratskandidaten>
2. <https://www.republik.ch/2023/09/30/suenneli-aufgang-in-der-rechtsextremen-szene>
3. <https://www.zentralplus.ch/news/luzerner-pride-wird-mit-plakaten-und-bengalosangegriffen-2688247/>

Der 1. Link enthält einen Artikel, in welchem geschrieben steht, dass zwei Aushängeschilder der «Jungen Tat», welche als rechtsextrem eingestuft wird, am Freedom-Festival bei der Podiumsdiskussion dabei waren. Die Podiumsdiskussion wurde vom Verein «Mass-Voll» geführt.

Der 2. Link enthält einen Artikel mit folgendem Abschnitt:  
*«Drei Tage zuvor hatte Nicolas Rimoldi ein Video gepostet. Es ging um eine Aktion zur «Grenzsicherung», die er gemeinsam mit der Jungen Tat durchgeführt hatte. Rimoldi wurde als Corona-Aktivist bekannt. In den letzten Monaten suchte er zunehmend die Nähe zum organisierten Rechtsextremismus. Er nahm an einer Demo der Identitären Bewegung in Wien teil, postete auf dem Heimweg ein Foto aus Adolf Hitlers Geburtsort Braunau und trat mehrmals öffentlich mit dem bekannten Rechtsextremisten Martin Sellner auf. Zuletzt sagte er auf einem Podium am sogenannten «Freedom Festival», dass seine Partei zu den Wahlen antrete, «um aufzuräumen und den Feind im Inneren auszumerzen».*

Der 3. Link enthält einen Artikel mit folgendem Abschnitt:  
*«Kurz darauf erscheint auf X ein Beitrag von Nicolas Rimoldi, prominenter Kritiker der Covid-Massnahmen, mit einem Bild der Aktion und der Überschrift: «#nurzwei an der #Pride in Luzern!» Er stecke aber nicht hinter der Aktion, sagt er gegenüber zentralplus. Viel mehr sei es die «Junge Tat» gewesen, eine rechtsextreme Organisation.»*

Begründung

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO) oder Verfahrenshindernisse bestehen (Art. 310 Abs. 1 Bst. b StPO).

Zu Art. 180 StGB

Nach Art. 180 Abs. 1 StGB wird auf Antrag bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Der Tatbestand schützt das Sicherheitsgefühl einer Person vor massiver Erschütterung durch einen anderen (BSK StGB - DELNON/RÜDY, Art. 180 N 5). Der Drohende muss seinem Opfer ein künftiges Übel ankündigen oder in Aussicht stellen und sein Verhalten muss geeignet sein, die geschädigte Person in Schrecken oder Angst zu versetzen (BSK StGB - DELNON/RÜDY, Art. 180 N 13). Nur diejenige Drohung gilt als schwer, die ein verständiger Mensch mit durchschnittlicher Belastbarkeit als solche empfindet (BSK StGB - DELNON/RÜDY, Art. 180 N 20). Bei der Feststellung, ob eine Drohung geeignet ist, Furcht hervorzurufen, ist auf die gesamten Umstände abzustellen (BSK StGB - DELNON/RÜDY, Art. 180 N 20). Die Anforderungen an die schwere Drohung sind hoch anzusetzen (BSK StGB - DELNON/RÜDY, Art. 180 N 22). Strafflos ist es grundsätzlich, einen gesetzlich geregelten oder vertraglich erlaubten Vorgang anzukündigen, da diesbezüglich keine unzulässige Freiheitsbeschränkung vorliegen kann (BSK StGB - DELNON/RÜDY, Art. 180 N 25).

Die Strafanzeige vom 13. September 2024 war auch an Eric Nussbaumer (Nationalrat), Andrea Caroni (Ständerat), Stefan Engler (Ständerat), Eva Herzog (Nationalrätin), Pierre-André Page (Nationalrat), Maja Riniker (Nationalrätin), an die Bundeskanzlei und an den Bundeskanzler Viktor Rossi gerichtet. Sie bezog sich insoweit auf Mitglieder der Bundesversammlung, weshalb insoweit gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a StPO Bundesgerichtsbarkeit gegeben ist. Kein Mitglied der Bundesversammlung reichte jedoch im Zusammenhang mit der erwähnten Äusserung nach Bestrafung einen Strafantrag ein. Der Strafantrag ist aber eine Prozessvoraussetzung (vgl. BSK StPO - VOGELSANG, Art. 310 StPO N 9). Insofern ist bezüglich des Vorwurfs der Drohung nach Art. 180 Abs. 1 StGB im vorliegenden Zusammenhang gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO das Verfahren nicht anhand zu nehmen, da es am Erfordernis eines Strafantrags fehlt und damit eine Prozessvoraussetzung eindeutig nicht erfüllt ist.

Darüber hinaus ist die Aussage, Politiker seien zu bestrafen, nicht geeignet, ein Mitglied der Bundesversammlung in Angst und Schrecken zu versetzen, zumal unklar bleibt, was mit bestrafen gemeint ist. Bestrafen kann auch heissen, ein Mitglied der Bundesversammlung nicht wieder zu wählen, was strafflos ist. Insgesamt ist der Tatbestand von

Art. 180 Abs. 1 StGB im vorliegenden Kontext eindeutig nicht erfüllt, weshalb das Verfahren auch insoweit nicht anhand zu nehmen ist (vgl. Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).

#### Zu Art. 265 StGB

Hochverrat nach Art. 265 StGB begeht, wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, mit Gewalt die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern, die verfassungsmässigen Staatsbehörden abzusetzen oder sie ausserstand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben, sowie schweizerisches Gebiet von der Eidgenossenschaft oder Gebiet von einem Kanton abzutrennen. Tatbestandsmässig ist nur eine mit Gewalt angestrebte Veränderung unbestrittener fundamentaler Staatsstrukturen (vgl. BSK StGB - ISENRING/FLACHSMANN, Art. 265 N 4). Die Tathandlung wird im Ergebnis durch das vom Täter angestrebte Ziel hochverräterischen Veränderungen der staatlichen Grundstrukturen mittels Anwendung von Gewalt determiniert (vgl. BSK StGB - ISENRING/FLACHSMANN, Art. 265 N 14). Um strafbar zu sein, muss die Handlung bezüglich Ort, Zeit und Begehungsweise des hochverräterischen Angriffs hinreichend bestimmt sein (vgl. BSK StGB - ISENRING/FLACHSMANN, Art. 265 N 14). Der Begriff Gewalt erfordert den Einsatz von physischer Einwirkung (vgl. BSK StGB - ISENRING/FLACHSMANN, Art. 265 N 16).

Mit der Bemerkung, wonach die verweichlichten Politiker in Bern, die verweichlichten Marionetten der Globalisten endlich bestraft werden müssen, wird keine Handlung im Sinne von Art. 265 StGB vorgenommen. Einerseits kann die Äusserung zur Bestrafung von Politikern nicht dahingehend verstanden werden, dass damit die Verfassung von Bund oder Kantonen abgehändert werden soll oder die verfassungsmässigen Staatsbehörden abzusetzen seien oder die territoriale Integrität der Eidgenossenschaft oder der Kantone beeinträchtigt werden soll. Es ist mit anderen Worten kein hochverräterischer Angriff. Mit der erwähnten Bemerkung kann die fundamentale Staatsstruktur nicht verändert werden. Zudem bedeutet die Aussage bezüglich Bestrafung nicht explizit die Anwendung von Gewalt. Ferner ist im erwähnten Zitat Ort, Zeit und Begehungsweise der geforderten Bestrafung nicht hinreichend bestimmt. Der Tatbestand von Art. 265 StGB ist im vorliegenden Zusammenhang eindeutig nicht erfüllt, weshalb das Verfahren insoweit nicht anhand zu nehmen ist (vgl. Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).

#### Zu Art. 275 StGB

Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 275 StGB).

Mit Art. 275 StGB sollen Vorbereitungshandlungen zu Angriffen auf das normale Funktionieren der politischen Einrichtungen und die liberale,

demokratische Staatsordnung besser erfasst werden (BSK StGB - LANDSHUT, Art. 275 N 3). Gemäss Bundesgericht soll eine Störung im Sinne von Art. 275 StGB gegeben sein, wenn die von der Verfassung eingesetzten politischen Behörden - auf Bundes- oder Kantons-ebene - nicht in der Lage sind, ihre Macht auszuüben (vgl. BSK StGB - LANDSHUT, Art. 275 N 6). Es ist davon auszugehen, dass nur Vorbereitungshandlungen qualifizierter Art erfasst werden, weshalb nur Verhaltensweisen in Frage kommen, die dem äusseren Erscheinungsbild nach ihre deliktische Bestimmung erkennen lassen; blosser Absichten beziehungsweise rein gedankliche Vorbereitungen erfüllen deshalb den Tatbestand von Art. 275 StGB noch nicht (vgl. BSK StGB - LANDSHUT, Art. 275 N 6).

Als mögliche tatbestandsmässige Handlungen kommen beispielsweise das Unterdrücksetzen der Staatsbehörden durch (rechtswidrige) Massen- oder Generalstreiks, die Ausbildung und Betätigung von Revolutionskomitees, die Schulung in allgemeinen revolutionären Gedankengängen oder Praktiken, die konkrete Ausarbeitung von Plänen für den Umsturz, die Bereitstellung von Kapital, Waffen und anderer Hilfsmittel, Verfassungsverrat durch die obersten Behörden, Drohung mit rechtswidrigen Mitteln (z. B. Sabotage) oder die Propaganda in Frage (vgl. BSK StGB - LANDSHUT, Art. 275 N 10).

Gemessen an diesem Massstab erscheint die Bemerkung bezüglich Bestrafung von Politikern nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 275 StGB. Es wird damit nicht manifestiert, dass die verfassungsmässige Ordnung gestört oder geändert werden soll. Damit werden die politischen Behörden nicht ausserstand gesetzt, ihre Macht auszuüben. Zudem lässt diese Bemerkung auch keine klarerweise deliktische Bestimmung erkennen, weil Bestrafung im vorliegenden Kontext ja auch durch eine Nichtwiederwahl und somit legal geschehen könnte. Ferner ist die Bemerkung bezüglich Bestrafung als Absicht einzustufen, welche den Tatbestand von Art. 275 StGB noch nicht erfüllt. Am Gesagten ändert auch nichts, dass dem Verein MASS-VOLL und dem BESCHULDIGTEN eine Nähe zur rechtsextremen Szene nachgesagt wird und dass zwei Aushängeschilder der «Jungen Tat», am Freedom-Festival an einer Podiumsdiskussion des Vereins MASS-VOLL teilgenommen haben sollen. Der objektive Tatbestand von Art. 275 StGB ist vorliegend eindeutig nicht erfüllt.

In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 275 StGB vorsätzliches Handeln und eine sogenannte Umsturzabsicht (vgl. BSK StGB - LANDSHUT, Art. 275 N 12). Der Verein MASS-VOLL bezweckt gemäss seinen Statuten, allen Menschen in Bezug auf die verfassungsmässigen, unentziehbaren Grundrechten Gehör zu verschaffen und sie zu repräsentieren und eine freiheitliche Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft anzustreben (vgl. Art. 2 der Statuten, abrufbar unter: <https://www.mass-voll.ch/wp-content/uploads/2024/09/240907-Statuten-MASS-VOLL.pdf>). Vor diesem Hintergrund kann dem

BESCHULDIGTEN keine allfällige Umsturzabsicht unterstellt werden, sodass auch der subjektive Tatbestand von Art. 275 StGB eindeutig nicht erfüllt ist.

Demnach ist auch bezüglich des Tatbestands von Art. 275 StGB das Verfahren nicht anhand zu nehmen ist (vgl. Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).

#### Zu Art. 275<sup>ter</sup> StGB

Art. 275<sup>ter</sup> StGB wurde durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen mit Wirkung seit 1. Juli 2023 aufgehoben (vgl. AS 2023 259; BBl 2018 2827). Damit ist das Verfahren diesbezüglich ohne weiteres nicht anhand zu nehmen, da es den Tatbestand nicht gibt und er somit nicht erfüllt werden kann (vgl. Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).

Verfahrenskosten,  
Entschädigung und  
Genugtuung

Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten zu Lasten des Bundes (Art. 423 StPO).

Nicolas Alexander RIMOLDI ist durch die vorliegende Strafsache in seinen persönlichen Verhältnissen nicht besonders schwer verletzt worden und ihm sind keine Aufwendungen oder wirtschaftlichen Einbussen entstanden, sodass keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (Art. 429 StPO *e contrario*).

In Anwendung von

Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO i.V.m. Art. 320 ff. StPO

wird **verfügt**:

1. Die Strafsache [REDACTED] gegen Nicolas Alexander RIMOLDI wegen Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB), Hochverrats (Art. 265 StGB), Angriffs auf die verfassungsmässige Ordnung (Art. 275 StGB) und rechtswidriger Vereinigung (Art. 275<sup>ter</sup> StGB) wird **nicht anhand genommen** (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).
2. Die Verfahrenskosten trägt die Bundeskasse (Art. 423 Abs. 1 StPO).
3. Nicolas Alexander RIMOLDI wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).
4. Zustellung an:
  - Nicolas Alexander RIMOLDI, [REDACTED]

Bundesanwaltschaft BA



Staatsanwalt des Bundes



Verfahrensnummer: [REDACTED]

**Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, erhoben werden.

Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Beschwerdekammer eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). *Hinweis: Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.*

Genehmigt:



Leitender Staatsanwalt des Bundes